

Eintrag: 23/02/23 Ba

Hessisches Ministerium des Innern und für Sport

HESSEN



Fre 23/02

Hessisches Ministerium des Innern und für Sport
Postfach 31 67 · D-65021 Wiesbaden

Frau Präsidentin
des Hessischen Landtags

Wiesbaden

Geschäftszeichen: - M 35 – KA 20/9747/2023

Dst. Nr. 0005

Bearbeiter/in Frau Julita Cziszkat

Durchwahl (06 11) 353 1544

Telefax: (06 11) 353 1123

Email: parlamentsreferat@hmdis.hessen.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht

Datum: 18.2. Februar 2023

20/9747

Kleine Anfrage

Dr. Dr. Rainer Rahn (fraktionslos) vom 2. Januar 2023

Kommunale Finanzen

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

beigefügt übersende ich Ihnen meine Antwort auf die o. g. Kleine Anfrage.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Beuth

Staatsminister



20/9747

Kleine Anfrage

Dr. Dr. Rainer Rahn (fraktionslos) vom 2. Januar 2023

Kommunale Finanzen

und

Antwort

Minister des Innern und für Sport

Vorbemerkung Fragesteller:

Die Presse berichtete, dass zahlreiche Kommunen derzeit Steuern (Hebesätze für Grund- und Gewerbesteuer, Hundesteuer) erhöhen, neue Steuern einführen (z.B. Zweitwohnungs- oder Bettensteuer) und Gebühren für Abfall, Wasser, Abwasser, Straßenreinigung und Kita erhöhen (<https://zeitung.faz.net/webreader-v3/index.html#/470704/17>).

Vorbemerkung Minister des Innern und für Sport:

In Bezug auf die in der Vorbemerkung des Fragestellers angeführten Hebesätze für die Grundsteuer wird auf die Beantwortung der Kleinen Anfrage 20/9744 verwiesen.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- Frage 1. Welche hessischen Kommunen haben in den Jahren 2021 und 2022 die Hebesätze für die Gewerbesteuer erhöht?
- Frage 2. Welche hessischen Kommunen haben in den Jahren 2021 und 2022 kommunale Steuern erhöht?
- Frage 3. Welche hessischen Kommunen haben in den Jahren 2021 und 2022 Gebühren (z.B. für Abfall, Wasser, Abwasser, Straßenreinigung, Kita etc.) erhöht?

Frage 4. Welche hessischen Kommunen haben in den Jahren 2021 und 2022 kommunale Steuern neu eingeführt?

Frage 5. Wie hoch fiel die Anhebung der Steuern, Hebesätze bzw. Gebühren in den unter 1. bis 3. aufgeführten Fällen aus (prozentual oder absolut)?

Die Fragen 1 bis 5 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Erhöhungen der Hebesätze für die Gewerbesteuern bei hessischen Kommunen im Jahr 2021 können der Anlage 1 entnommen werden. Hieraus geht auch hervor, wie hoch die Erhöhung jeweils ausgefallen ist (absolut in Prozentpunkten). Die im Jahr 2022 erfolgten Erhöhungen der Gewerbesteuerhebesätze in hessischen Kommunen sind in Anlage 2 aufgeführt.

Im Jahr 2021 haben 15 Kommunen in Hessen die Hebesätze für die Gewerbesteuer angehoben, im Durchschnitt um rund 15 Prozentpunkte, was einer durchschnittlichen Erhöhung um 4,05 % entspricht. Im Jahr 2022 wurden die Hebesätze für die Gewerbesteuer in 38 hessischen Kommunen angehoben um durchschnittlich rund 26 Prozentpunkte bzw. 6,79 %.

Bezüglich weiterer kommunaler Steuern liegen der Landesregierung Angaben bezüglich Erhöhungen der Hundesteuer für das Jahr 2021 vor, diese sind der Anlage 3 zu entnehmen. Da die zugrundeliegenden Daten für das Jahr 2022 erst im März 2023 vorliegen, können derzeit noch keine Aussagen über diesbezügliche Erhöhungen im Jahr 2022 getroffen werden.

Die Landesregierung hat darüber hinaus keine Erkenntnisse über weitere kommunale Steuern. Ebenfalls liegen keine Angaben über die kommunalen Gebühren vor. Die Satzungen, welche die Erhebung von kommunalen Gebühren und diejenigen kommunale Steuern, deren Sätze nicht für jedes Haushaltsjahr festzusetzen sind, regeln, sind nicht an die Haushaltssatzung gebunden, sodass der Landesregierung nicht bekannt ist, ob diesbezüglich Erhöhungen oder Neueinführungen erfolgt sind.

Frage 6. Welche hessischen Kommunen planen derzeit die Anhebung der Hebesätze für die Gewerbesteuer, von Steuern bzw. Gebühren oder die Einführung von bislang nicht erhobenen Steuern?

Die Hebesätze für die Gewerbesteuer bestimmt die Gemeinde gemäß § 16 GewStG (Gewerbesteuergesetz) in eigener Verantwortung. Ebenfalls werden die Anhebungen von Steuern bzw. Gebühren oder die Einführung neuer Steuern durch die Kommunen eigenverantwortlich beschlossen, siehe § 93 Abs. 1 HGO (Hessische Gemeindeordnung) i.V.m. HessKAG (Hessisches Gesetz über Kommunale Abgaben). Sie unterliegen insoweit keiner aufsichtlichen Genehmigungspflicht und es besteht daher keine Verpflichtung der Gemeinden gegenüber der staatlichen Aufsicht, Planungen über die Veränderung der Gewerbesteuerhebesätze bzw. der Erhebung von Steuern und Gebühren anzuzeigen. Aus diesem Grund ist der Landesregierung nicht bekannt, welche Gemeinden diesbezüglich Anhebungen oder Neueinführungen planen.

Wiesbaden, 15.02. 2023



Peter Beuth
Staatsminister